# **Landkreis Saalekreis**



# Der Landrat

## **Amtliche Bekanntmachung**

Der Landkreis Saalekreis erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest auf der Grundlage des § 13 Geflügelpestverordnung folgende

## Allgemeinverfügung:

- 1. Sämtliches im Landkreis Saalekreis gehaltenes Geflügel (bspw. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort bis auf weiteres ausschließlich
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wobei hier bei Verwendung von Netzen oder Gittern diese eine Maschenweite nicht mehr als 25mm aufweisen dürfen) und mit einer nach allen Seiten gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

#### zu halten.

Ausgenommen von der unter Ziffer 1 verfügten Aufstallungspflicht sind die Gebiete der Stadt Querfurt mit ihren Ortschaften (Gatterstädt, Grockstädt, Leimbach, Lodersleben, Schmon, Vitzenburg, Weißenschirmbach, Ziegelroda) und der Verbandsgemeinde Weida-Land mit ihren Mitgliedsgemeinden (Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf- Göhrendorf, Obhausen, Schraplau, Steigra).

- **2.** Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.
- **3.** Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt solange, bis sie wieder aufgehoben wird.

#### Begründung:

## I. Sachverhalt

Die Aufstallung von gehaltenem Geflügel ist gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. 2 der Geflügelpestverordnung nach Durchführung einer Risikobewertung anzuordnen. Nach erfolgter Risikobewertung durch den Landkreis Saalekreis unter Berücksichtigung der Risikobewertungen des Friedrich-Löffler-Instituts (Insel Riems) und des Landes Sachsen-Anhalt (Erlass vom 08.12.2020 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt) ist durch den Landkreis Saalekreis die Aufstallung von gehaltenem Geflügel anzuordnen.

Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Saalekreis Durchzugsgebiet für wildlebende Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass der Landkreis Saalekreis Flüsse und Seen vorhält, die als Rastplätze für Zugvögel dienen. Die Gefahr der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird als hoch eingeschätzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände im Landkreis Saalekreis eingetragen werden kann. In Tierhaltungen in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg Sachsen und Bayern, aber auch entlang der Nordseeküste in den Niederlanden und Belgien sowie in Großbritannien, Frankreich und auch vereinzelt in

7 Telefon 06217 Merseburg 03461 40-0 03461 40-1155 0160@saalekreis.de

Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale) Telefon 0345 204-3201 oder -3202

Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt Telefon 034771 73797-0

Saalesparkasse IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62 BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46 BIC BYLADEM1001



osteuropäischen Mitgliedsstaaten wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln und bei Hausgeflügel amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann.

## II. Rechtliche Würdigung

**Zu Ziffer 1:** Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen in Ziffer 1 ist § 13 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Eine solche Risikobewertung liegt entsprechend der obigen Darlegung für diejenigen Gebiete vor, für die mit dieser Verfügung eine Aufstallung verfügt wird. Anordnungen zur Aufstallung sind mithin erforderlich i.S.d. § 13 Abs. 1 GeflPestV.

In den durch Ziffer 1 ausgenommenen Gebieten wird eine Aufstallung aufgrund der für diese Gebiete noch nicht so hohen Risikoeinstufung derzeit noch nicht für erforderlich gehalten. Es wird jedoch empfohlen, auch in diesen Gebieten darauf zu achten, dass ein Kontakt des Hausgeflügels zu Wildgeflügel vermieden wird.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Liegt eine entsprechende Risikobeurteilung vor, dass eine Aufstallung zum Schutz vor der Geflügelpest erforderlich ist, hat die zuständige Behörde die Aufstallung anzuordnen.

Die Aufstallungsanordnung verfolgt mit dem Schutz vor einer Einschleppung und der weiteren Verbreitung der Geflügelpest einen legitimen Zweck. Andere, ggf. mildere, Möglichkeiten, die einen Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Saalekreis schnell und wirksam verhindern und den Schutz der Hausgeflügelbestände sichern können, sind nicht ersichtlich. Die Anordnung der Aufstallung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Schutz vor Tierseuchen liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses ist als besonders hoch anzusehen, da die Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu enormen wirtschaftlichen Schäden führen kann. Hinter diesem Interesse hat ein möglicherweise bestehendes Interesse des Einzelnen, sein Geflügel weiterhin unaufgestallt zu halten, zurückzustehen.

Aus diesem Grund war die Aufstallung des Geflügels anzuordnen. Die aufgegebenen Bestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Halter von Geflügelbeständen sind dafür verantwortlich und verfügen auch über die entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten, dass ein Eintrag sowie eine Ausbreitung und Verschleppung der Geflügelpest unterbunden werden und damit die richtigen Adressaten dieser Allgemeinverfügung.

Als Hilfestellung wird das Merkblatt "Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere? Hinweise für Hobby- und Kleingeflügelhalter" des Landes Schleswig – Holstein beigefügt.

Zu Ziffer 2: Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus dem o.g. Krankheitsbild ergibt sich eine unmittelbare Gefährdung für die Gesundheit und das Leben von Geflügel. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza (Geflügelpest) unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

**Zu Ziffer 3:** Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

#### **Hinweise:**

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Biosicherheitsmaßnahmen sind von Geflügelhaltern umzusetzen.

Allen Geflügelhaltern außerhalb der Risikogebiete wird empfohlen, entsprechend den Bestimmungen des § 13 Geflügelpestverordnung im Freiland bzw. in Ausläufen gehaltenes Geflügel bis auf weiteres aufzustallen. Kontaktmöglichkeiten von Geflügel in Freilandhaltung mit natürlichen Gewässern sind unbedingt zu verhindern.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg Widerspruch erhoben werden.

Merseburg, den 16.12.2020

Hartmut Handschak Landrat

#### Anlage

Merkblatt "Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere? Hinweise für Hobby- und Kleingeflügelhalter" SH